

**643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

8. 3. 1965

**Regierungsvorlage**

Artikel III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates vom 1. September 1961

**Section 2****Forms of Financing**

The Corporation may make investments of its funds in such form or forms as it may deem appropriate in the circumstances.

**Section 3**

(iv) the Corporation shall not assume responsibility for managing any enterprise in which it has invested and shall not exercise voting rights for such purpose or for any other purpose which, in its opinion, properly is within the scope of managerial control;

(Übersetzung)

**Abschnitt 2****Arten der Finanzierung**

Die Corporation kann Kapitalanlagen in der Form, die sie nach Lage des Falles für geeignet hält, vornehmen.

**Abschnitt 3**

(iv) die Corporation darf für die Leitung von Unternehmen, in denen sie Kapital angelegt hat, keine Verantwortung übernehmen; sie darf für diesen Zweck oder für andere, nach ihrer Auffassung im Aufgabenbereich der Geschäftsleitung liegende Zwecke kein Stimmrecht ausüben;

**Erläuternde Bemerkungen**

Die Internationale Finanz-Corporation, die im Jahre 1955 als Tochterinstitut der Weltbank gegründet wurde, hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder — insbesondere der Entwicklungsländer — durch Förderung privater Unternehmungen zu unterstützen und damit die Tätigkeit der Weltbank zu ergänzen. Die von der Internationalen Finanz-Corporation zu diesem Zweck vorzunehmenden Finanzierungen erfolgen in Form von Kapitalanlagen in den betreffenden Unternehmungen.

Das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, das von Österreich am 2. Dezember 1955 unterzeichnet worden ist, wurde dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt und im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 204 am 16. November 1956 kundgemacht.

Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels III Abschnitt 2 des Abkommens konnten Kapitalanlagen in der Form vorgenommen werden, die die Internationale Finanz-Corporation

nach Lage des Falles für geeignet hielt, wobei ihr jedoch die Finanzierung in Form des Erwerbes von Anteilen am Eigenkapital von Unternehmungen nicht gestattet war.

Bei der verhältnismäßig bescheidenen Kapitalausstattung der Internationalen Finanz-Corporation war es von vornherein klar, daß ihre Investitionstätigkeit nur dann den gewünschten Erfolg mit sich bringen würde, wenn es gelänge, auch privates Kapital zu Beteiligungen an ihren Investitionen zu interessieren. Solange die Internationale Finanz-Corporation bei ihren Finanzierungen aber auf die Gewährung von Krediten beschränkt blieb, war es ihr nicht möglich, private Investoren zum Erwerb von Eigenkapital zu ermutigen und die Vorteile solcher Investitionen anschaulich zu machen. Die Internationale Finanz-Corporation war daher der Meinung, daß sie der ihr gestellten Aufgabe besser gerecht würde, wenn sie die Möglichkeit hätte, Anteile am Eigenkapital von Unternehmungen in Entwicklungsländern zu erwerben, weil sie damit

auch das Interesse privater Kapitalgeber an gleichartigen Investitionen wecken könnte.

Die Internationale Finanz-Corporation will jedoch keinen Einfluß auf die Geschäftsführung der Unternehmungen nehmen, an denen sie Kapitalanteile besitzt. Die Neufassung des Artikels III Abschnitt 3 sieht daher vor, daß die Internationale Finanz-Corporation das mit den Eigenkapitalanteilen verbundene Stimmrecht für jene Zwecke nicht ausüben darf, die nach ihrer Auffassung in den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung fallen.

Der Präsident der Internationalen Finanz-Corporation hat eine Änderung des Abkommens vorgeschlagen, durch die der Internationalen Fi-

nanz-Corporation die Möglichkeit gegeben werden sollte, Anteile am Eigenkapital von Unternehmungen zu erwerben. Diese Änderung, die vom Direktorium der Corporation bewilligt worden war, ist vom Gouverneursamt am 1. September 1961 mit Resolution Nr. 21 beschlossen worden.

Um diese Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation auch innerstaatlich wirksam werden zu lassen, bedarf es der Genehmigung des Nationalrates nach Artikel 50 der Bundesverfassung.

Der ursprüngliche Text des Artikels III Abschnitt 2 und Abschnitt 3 (iv) lautete wie folgt:

### ARTICLE III

#### Section 2

##### Forms of Financing.

(a) The Corporation's financing shall not take the form of investments in capital stock. Subject to the foregoing, the Corporation may make investments of its funds in such form or forms as it may deem appropriate in the circumstances, including (but without limitation) investments according to the holder thereof the right to participate in earnings and the right to subscribe to, or to convert the investment into, capital stock.

(b) The Corporation shall not itself exercise any right to subscribe to, or to convert any investment into, capital stock.

#### Section 3

(iv) the Corporation shall not assume responsibility for managing any enterprise in which it has invested;

(Übersetzung)

### ARTIKEL III

#### Abschnitt 2

##### Arten der Finanzierung

(a) Die Finanzierungen der Corporation dürfen nicht in Form des Erwerbs von Anteilen am Eigenkapital erfolgen. Vorbehaltlich des vorher Gesagten kann die Corporation Kapitalanlagen in der Form, die sie nach Lage des Falles für geeignet hält, vornehmen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Kapitalanlagen, die den Kapitalgeber zur Teilnahme an den Gewinnen berechtigen und ihm das Recht zur Zeichnung von Eigenkapital oder zur Umwandlung der Kapitalanlagen in Eigenkapital zugestehen.

(b) Die Corporation selbst darf ein Recht zur Zeichnung von Eigenkapital oder zur Umwandlung ihrer Kapitalanlage in Eigenkapital nicht ausüben.

#### Abschnitt 3

(iv) die Corporation darf für die Leitung von Unternehmen, in denen sie Kapital angelegt hat, keine Verantwortung übernehmen;